

der Name des hypothekarischen Gläubigers, wie er im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist,
 ebenso der Name des Besitzers des verpfändeten Grundstücks,
 das Grundstück selbst, auf welches die Forderung eingetragen worden,
 der Rechtstitel der Forderung,
 die Summe der eingetragenen Forderung, beziehentlich mit Erwähnung der Zinsen und Kosten (§§. 68, 69, 180),
 die Nummer, welche sie im Grund- und Hypothekenbuche erhalten hat (§. 184).

§. 197.

Wird der Hypothekenbrief auf eine der Grund- und Hypothekenbehörde überreichte Urkunde selbst geschrieben oder derselben angehängt (§. 194), so kann, was die Person des Gläubigers und des Schuldners, ingleichen den Rechtstitel der Forderung anbelangt, auf den Inhalt jener Urkunde kurz hingewiesen werden, die übrigen Punkte aber sind besonders im Hypothekenbriefe auszudrücken.

§. 198.

Bei Recognitionsscheinen oder Hypothekenbriefen, welche auf eine eingereichte Urkunde selbst gebracht oder angehängt werden, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß solches auf eine Weise geschehe, die es unmöglich macht, Recognitionsscheine oder Hypothekenbriefe von der Urkunde ohne sichtbare Beschädigung des erstern oder der letztern zu trennen.

Grund- und Hypothekenbuchführer.

§. 199.

Bei jeder Grund- und Hypothekenbehörde ist die formelle Führung des Grund- und Hypothekenbuchs die Dienstobliegenheit einer bestimmten Person.

§. 200.

Dieses Geschäft begreift die Erhaltung des Grund- und Hypothekenbuchs in dem vorchriftsmäßigen Zustande und die Verrichtung aller und jeder Einschreibungen in dasselbe in sich.

§. 201.

Insofern sich nicht der Gerichtsvorstand selbst der Führung des Grund- und Hypothekenbuchs unterzieht, ist eine andere bei dem Gerichte angestellte verpflichtete Person damit bleibend zu beauftragen.

§. 202.

Wenn wegen Behinderung des Grund- und Hypothekenbuchführers eine Stellver-